

Kindertagesstättenbedarfsplanung
2019/2020

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019 / 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	Seite 3
II. Gesetzliche Rahmenbedingungen	Seite 3
1. Überblick	Seite 3 - 5
2. Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen	Seite 5 - 6
3. Förderung in der Kindertagespflege	Seite 6
4. Gruppenstrukturen und Finanzierung in Kindertageseinrichtungen	Seite 6 - 9
5. Übersicht der Tageseinrichtungen in Haan und Gruiten	Seite 10
6. Rechtliche Neuausrichtung – KiBiz Reform	Seite 11
III. Aktuelle Situation im Kindergartenjahr 2019 / 2020	
1. Anzahl der geplanten Betreuungsplätze	Seite 11
2. Kinder in Kindertageseinrichtungen in Haan	Seite 12 -13
3. Entwicklungen im Kindergartenjahr 2019/2020	Seite 13
3.1. Errichtung Kita „Märchenwald“	Seite 14
3.2. Wander- und Erlebnisgruppe Kita Bollenberg	Seite 14
3.3. Erikaweg	Seite 14
4. Integrative Betreuung	Seite 14 - 15
5. Gemeindefremde Kinder	Seite 15 - 16
6. Ist -Situation in der Kindertagespflege	Seite 16 - 17
IV. Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2019 / 2020	
1. Planerische Grundlagen	Seite 17 - 18
2. Kinder aus Flüchtlingsfamilien	Seite 18 - 19
V. Platzfehlbedarf im Kindergartenjahr 2019 / 2020	
1. Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2019/2020	Seite 20
2. Übersicht u-3 Betreuung	Seite 20
2.1. Kindertagespflege	Seite 21
2.2. Platzentwicklung u-3	Seite 21
3. Übersicht ü-3 Bereich	Seite 22
VI. Fazit- Ausblick	

I. Einleitung

Seit 2013 haben Kinder ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege. Beide Betreuungsarten stehen gleichberechtigt nebeneinander und bieten Eltern und Kindern ein qualifiziertes Betreuungsangebot. Eltern nehmen mit immer mehr Selbstverständlichkeit Plätze für unter 3-jährige Kinder in Anspruch. In den letzten Jahren hat die Tagesbetreuung immer weiter an Bedeutung zugenommen. Im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt das Angebot der Kindertagesbetreuung den Eltern einerseits die Sicherheit einer professionellen Betreuung und Förderung ihrer Kinder während der Arbeitszeit, andererseits fordern Arbeitgeber die Arbeitskraft der Eltern frühzeitig wieder ein, da entsprechende Versorgungsangebote bereits für Kinder unter einem Jahr zur Verfügung stehen.

Die Stadt Haan ist auf einem guten Weg, alle Betreuungswünsche von Eltern zu erfüllen. Miteinander bieten die Kitas aller Träger und der Tagespflegestellen sowie die zuständige Fachabteilung des Jugendamtes ein breites Betreuungsangebot, um Eltern die passenden Möglichkeiten anzubieten, ihre Kinder gut und verlässlich betreut zu wissen. Die Kitas und Tagespflegestellen in Haan sind fester Bestandteil der Bildungslandschaft und bieten den Kindern wichtige Orte zum Spielen, Lernen und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW weist darauf hin, dass es erforderlich ist, dass der Jugendhilfeausschuss über die allgemeine Bedarfsplanung hinaus, auch die vollständige und einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen und der Betreuungszeiten beschließen muss, auf deren Basis dann zum 15. März des Jahres die Mittelanmeldung an das Land erfolgt.

Diese Planung stellt die vorhandenen und geplanten Kapazitäten für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vor, erläutert die prognostizierte Bedarfssituation und analysiert die Versorgungssituation.

Mit der jährlich aktualisierten Kindertagesstättenbedarfsplanung konkretisiert die Verwaltung ihre Planungsverantwortung unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

II. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1. Überblick

Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 79 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) überträgt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben sowie die Planungsverantwortung.

Gemäß § 80 SGB VIII tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Planungsverantwortung für die örtliche Jugendhilfeplanung. Dies beinhaltet die Planung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Bestandserhebung, Bedarfsplanung, Maßnahmenplanung, Evaluation und Fortschreibung. Bei der Planung sind, entsprechend

den gesetzlichen Vorgaben, die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. In der Stadt Haan erfolgt die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe in einem permanenten Prozess. Dies gilt für die jährliche Fortschreibung der Planung und für die mittelfristige Entwicklung. Für die Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019/2020 wurden diese Gespräche im Dezember 2018 geführt.

Die Bedarfsplanung für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen ist jährlich für jeweils ein Kindergartenjahr vorzunehmen. Welche Gruppenformen mit den entsprechenden Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden, wird gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden.

Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) besteht die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Planung des Kinderbetreuungsangebotes. Stichtag für die Meldung der benötigten Plätze an das Land ist der 15. März des jeweiligen Jahres.

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) stellt seit dem 1. August 2008 die Grundlage der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen dar.

Im Jahr 2010 hat die Landesregierung die erste Revision des KiBiz beschlossen. Die erste Revisionsstufe trat am 1. August 2011 in Kraft. Hierdurch wurde der Personalschlüssel für die u-3 Betreuung durch zusätzliche Personalkraftstunden verbessert und die Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung eingeführt.

Mit dem Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung, das am 1. August 2016 in Kraft trat, wurde insbesondere der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 von 1,5 Prozent auf drei Prozent verdoppelt. Darüber hinaus wurden in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 zusätzliche Zuschläge auf die Kindpauschalen für alle Träger von Tageseinrichtungen geleistet.

In seiner Sitzung vom 16. November 2017 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen“ verabschiedet. Die Änderung des Kinderbildungsgesetzes tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft. Die Gesetzesänderung beinhaltet die Aufnahme des neuen Fördertatbestandes § 21 f KiBiz „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“ sowie eine Anpassung der Durchführungsverordnung. Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährte das Land NRW im Jahr 2017 einen pauschalierten Zuschuss als Einmalbetrag für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019. Die Höhe des Zuschusses wurde aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz auf der Basis der gemeldeten Gruppenformen und Betreuungszeiten errechnet. Ziel des Rettungsprogramms ist es, bis zur Neustrukturierung des Finanzierungssystems allen Trägern wirtschaftliche Stabilisierung zu gewährleisten. Für die Einmalbeträge aus dem Rettungsprogramm wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. (s. Anlage 1; Rundschreiben Nr. 42/2/2018) Die Zuschüsse aus dem Rettungspaket wurden an alle Träger der Stadt Haan im Dezember 2017 ausgezahlt.

Insbesondere die für Tageseinrichtungen erreichte vorübergehende Stabilisierung darf nicht gefährdet werden. Die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung muss durch mehr Mittel zur Finanzierung des Personals gesichert und verbessert werden. Mit diesen

Mitteln sollen ein guter Personalschlüssel sichergestellt und die Leistungen der Kindertageseinrichtungen gestärkt werden.

Der für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW zuständige Minister, Herr Dr. Joachim Stamp, will zeitnah ein neues Kita-Gesetz auf den Weg bringen, um die Finanzierung neu zu regeln. Das neue Gesetz soll ab dem Kindergartenjahr 2020/21 mehr Qualität und flexiblere Öffnungszeiten in die nordrhein-westfälischen Kindergärten bringen. Die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) soll dazu beitragen, dass Eltern gerade auch durch flexiblere Angebote in den Randzeiten Beruf und Familie besser vereinbaren können. Die bereits begonnene Aufstockung der Kita-Mittel soll auch eine optimierte Sprachförderung ermöglichen. Zwischen 2019 und 2020 werde ein Überbrückungsjahr bis zur Vollendung der KiBiz-Reform gestaltet.

2. Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Gemäß § 3 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Hierzu besteht gemäß § 3a KiBiz ein Wunsch- und Wahlrecht, d.h. die Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Außerdem haben sie das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihres Bedarfes und im Rahmen dieses Gesetzes zu entscheiden. Die Träger der Tageseinrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen (§§ 6ff. KiBiz) und in Kindertagespflege (§ 4 KiBiz) entsprechen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gem. § 24 SGB VIII ab dem 1. August.2013 neu geregelt.

Danach gilt:

- Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung besteht ein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches – SGB II - erhalten.

Nach geltender Rechtsprechung ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz der Klageweg der Eltern möglich. Klageziele können dabei sein:

1. Die Bereitstellung eines Platzes
2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Anspruchs
 - a) Ersatz der Kosten für eine privat finanzierte Betreuung
 - b) Ersatz des Schadens, der wegen der Selbstbetreuung durch Verdienstaussfall entsteht.

Der Bundesgerichtshof hat bereits am 20. Oktober 2016 im Sinn der Eltern entschieden (s. BGH Urteil v. 20.10.2016, AZ: III ZR 278/15, 302/15, 303/15).

Im aktuellen Kindergartenjahr konnten Problemfälle durch intensive Gespräche gemeinsam geregelt werden.

3. Förderung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder auch in anderen geeigneten Räumen – wie in Haan umgesetzt. Tagespflegepersonen bieten in der Regel an ihrem Wohnort für einzelne Kinder losgelöst von festen Gruppenstrukturen Plätze mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten an. Gerade diese Vielfalt stellt sicher, dass durch unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte die Wünsche der Eltern weitestgehend berücksichtigt werden können.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich an die u-3 Kinder. Kinder die älter als drei Jahre sind, werden nur in besonderen Ausnahmefällen bzw. in den Randzeiten betreut. In der Kindertagespflege können bis zu fünf Kinder gleichzeitig, bei Großtagespflegestellen dürfen gleichzeitig bis zu neun Kinder von mindestens zwei Tagespflegepersonen betreut werden.

Die Anzahl der betreuten Kinder gemäß Pflegeerlaubnis richtet sich darüber hinaus nach der Erfahrung der Tagespflegeperson und wird durch die Fachberatung der Kindertagespflege unter Berücksichtigung der Eignung, Wohnungsgröße u.a. festgelegt.

In Haan hat sich das Angebot der Kindertagespflege bewährt und ist als gleichwertiges Betreuungsangebot zur Kindertageseinrichtung zu sehen. Jährlich werden neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert. Die Qualifizierung wird durch die Ev. Erwachsenenbildung Hilden sowie durch den Sozialdienst kath. Frauen Ratingen durchgeführt.

4. Gruppenstrukturen und Finanzierung in Kindertageseinrichtungen

Die Bestimmungen des § 19 KiBiz sieht folgende Gruppenformen mit jeweiligen Betreuungszeiten zwischen 25, 35 und 45 Stunden in der Woche vor:

Gruppenformen / Finanzierung

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen 100 %) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich wie folgt:

Gruppenform I

20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung, davon vier bis sechs Zweijährige

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschalen in € (Kindergartenjahr 2019/2020)
a	20	25 Stunden	5.357,18
b	20	35 Stunden	7.178,44
c	20	45 Stunden	9.205,86

Gruppenform II

10 Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschalen in € (Kindergartenjahr 2019/2020)
a	10	25 Stunden	11.044,53
b	10	35 Stunden	14.819,05
c	10	45 Stunden	19.005,92

Gruppenform III

20 bis 25 Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschalen in € (Kindergartenjahr 2019/2020)
a	25	25 Stunden	3.953,84
b	25	35 Stunden	5.278,08
c	20	45 Stunden	8.459,00

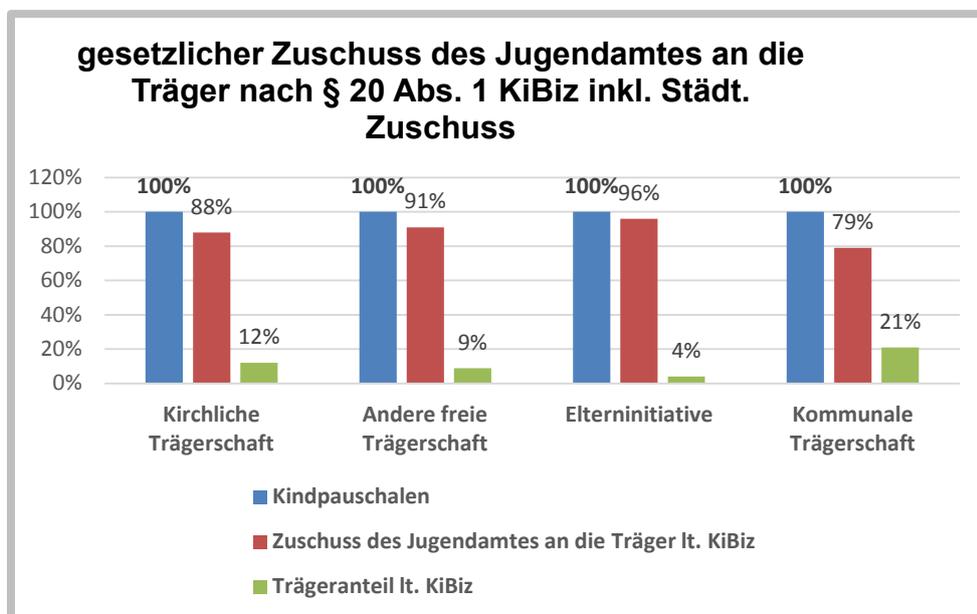
Es wird für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, durch das Land den 3,5-fachen Satz der Kindpauschalen III b gezahlt.

Die Träger der Einrichtungen erhalten über das Jugendamt einen gesetzlich vorgegebenen, pauschalierten Zuschuss für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz, welche sich nach der Art der Trägerschaft richtet. Dieser Zuschuss berechnet sich auf der Grundlage eines

zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindliche Mitteilung für jedes Kind (Kindpauschale 100 %). Die zu Grunde liegenden Kindpauschalen werden in den Tabellen dargestellt. Der Zuschuss ist wie folgt gegliedert:

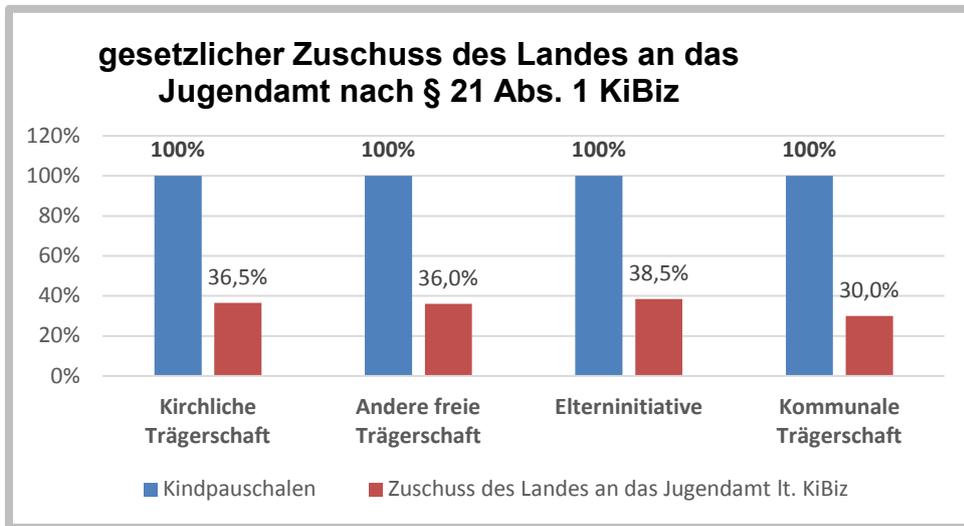
Träger	Zuschuss des Jugendamtes an die Träger lt. KiBiz
Kirchliche Trägerschaft	88 %
Andere freie Trägerschaft	91 %
Elterninitiativen	96 %
Kommunale Trägerschaft	79 %

Die Differenz zu den vollen Kindpauschalen nennt sich Trägeranteil. Dieser Trägeranteil wird auf Grund verschiedener Trägerverträge von der Stadt Haan an die Träger zusätzlich als freiwillige Leistung übernommen.



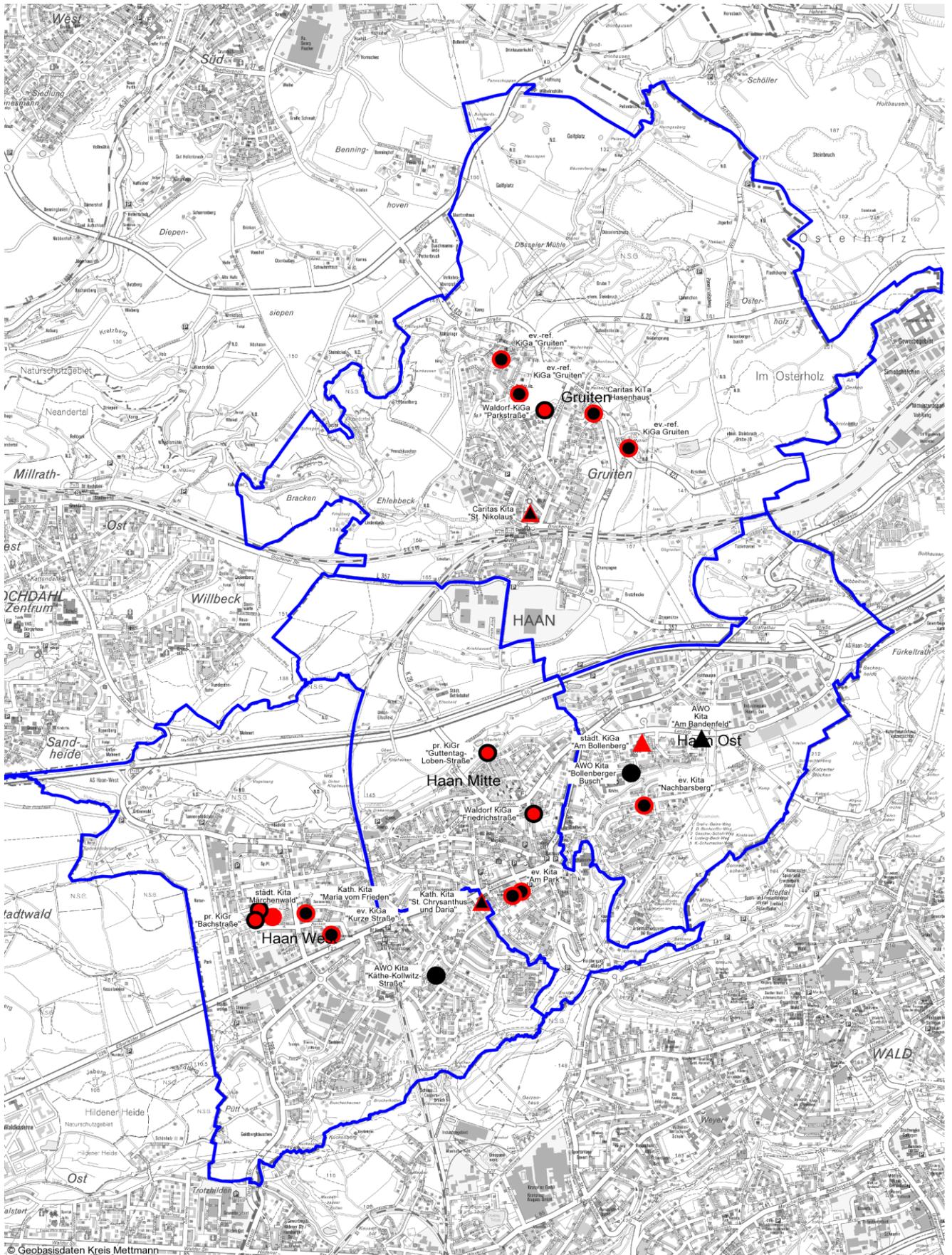
Zur Refinanzierung der an die Träger geleisteten Zahlungen erhält die Stadt Haan vom Land einen pauschalierten Zuschuss. Dieser Zuschuss berechnet sich auch auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind. Für den Landeszuschuss sind die Platzanmeldungen für das nächste Kindergartenjahr bis zum 15. März 2019 anzumelden.

Träger	Zuschuss des Landes an das Jugendamt lt. KiBiz
Kirchliche Trägerschaft	36,5 %
Andere freie Trägerschaft	36,0 %
Elterninitiativen	38,5 %



5. Übersicht der Tageseinrichtungen in Haan und Gruitzen

Stand: 08.01.2019



6. Rechtliche Neuausrichtung – KiBiz Reform

Wie bereits beschrieben, soll Ziel der KiBiz Reform eine Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen sein. Demnach soll es zukünftig eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Kitas mit der Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung geben. Dabei bleibt die Trägervielfalt erhalten. Auch soll eine Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, mit mehr Flexibilität der Angebote stattfinden. (Stichwort: Qualitätsentwicklungsgesetz des Bundes), mehr Verbindlichkeit bei der Sprachförderung, die Stärkung der Kindertagespflege sowie mehr Betreuungsvielfalt und Flexibilität zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Gesetz für einen qualitativen und finanziellen sicheren Übergang zu einem reformierten KiBiz wurde am 10. Oktober 2018 in den Landtag eingebracht und soll voraussichtlich zum 1. August 2019 in Kraft treten. Dafür soll für das Kindergartenjahr 2019/2020 ein Gesamtvolumen von rund 450 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Es wird einen Zuschlag zu den Kindspauschalen geben und eine Dynamisierung um 3 %. Damit besteht ein nahtloser Anschluss an das Kita-Träger-Rettungsprogramm und auslaufende Maßnahmen. Es besteht eine finanzielle als auch die planerische Sicherheit für Kitas bis zur großen KiBiz Reform.

III. Aktuelle Situation im Kindergartenjahr 2019/2020

Die Verwaltung hat im Dezember 2018 mit allen Trägern individuelle Gespräche geführt und dabei in enger Absprache mit den Trägern / Kindertageseinrichtungen die aktuelle Belegung thematisiert, um eine abgestimmte Basis für die Erarbeitung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019 / 2020 zu erhalten. Ein Bestandteil dieses Prozesses ist die Feststellung der Anzahl der Betreuungsplätze nach Gruppentypen (Basis: Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019 / 2020).

1. Anzahl der geplanten Betreuungsplätze

(gem. Bedarfsplanung 2019/2020, Stand Dezember 2018)

Der von der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhobene Bedarf für die Angebote in Kindertageseinrichtungen für Kinder in Haan stellt sich folgendermaßen dar:

- Für 2019/2020 stehen in Haan den Kindern der Altersgruppe **0 bis unter 3 Jahre**, auf Basis der im Rahmen der Bedarfsplanung zum 15. März gestellten Zuschussanträge, insgesamt **284 Plätze** in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
- Für Kinder im Alter von **3 bis unter 6 Jahre** werden zurzeit in Kindertageseinrichtungen insgesamt **891 Plätze** vorgehalten.

Insgesamt stehen für das Kindergartenjahr 2019/2020 in der Summe **1.175 Betreuungsplätze** in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Belegung im Kindergartenjahr 2019 / 2020 liegt wie im Vorjahr bei der 45 – Stundenwoche. Für das Betreuungsangebot mit 25 Stunden gibt es keine nennenswerte Nachfrage.

2. Kinder in Kindertageseinrichtungen in Haan (Stand: 10.01.2019)

Kindertageseinrichtung	Gr.	Belegung insgesamt (Monatsdaten Stand Dez.18)	Plätze gem. Betriebs-erlaubnis	Platz-angebot 2019/20	Über- / Unter-belegung 2019/20
Haus für Familien - AWO Am Bandenfeld 110	4	68	65	69	+4
AWO Inklusive Kindertagesstätte Bollenberger Busch 29	4	70	70	71	+1
AWO Inklusive Kindertagesstätte Käthe-Kollwitz-Straße 1	6	99	99	99	0
Caritas Kindertagesstätte und Familienzentrum St. Nikolaus Düsselberger Straße 7	4	70	70	70	0
Caritas Kindertagesstätte Haan-Gruiten Dinkelweg 2	3	54	52	54	+2
Evangelische Kindertageseinrichtung "Am Park" Bismarckstraße 4 - 10	6	108	105	105	0
Evangelische Kindertageseinrichtung Kurze Straße 4	2	41	45	41	-4
Evangelische Kindertageseinrichtung Kampstraße 70	3	52	53	50	-3
Evangelisch-reformierte Kindertageseinrichtung Gruiten Heinhauser Weg 8	6	118	107	116	+9
Familienzentrum am Bollenberg Robert-Koch-Str. 29 *	4	73	73	78	+5
Städt. Kita „Märchenwald“ Bachstr. 64a *	2	40	47	47	0
Wander- und Erlebnisgruppe Robert-Koch-Str. 29	1	15	15	15	0
Kath. Kindertagesstätte "Maria vom Frieden" Hochdahler Straße 14	4	79	73	79	+6
Kath. Kindertageseinrichtung "St. Chrysanthus u. Daria" Breidenhofer Straße 1	3	56	50	54	+4

Kindertageseinrichtung Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstraße 64	5	83	80	83	+3
Waldkindergarten Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstraße 64	1	25	25	25	0
Kindertageseinrichtung Private Kindergruppe Haan e.V. Guttentag-Loben-Str. 10 A	4	64	65	63	-2
Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Parkstraße 29	2	44	40	42	+2
Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Friedrichstraße 54	1	15	15	14	-1
Summe	65	1.174	1.149	1.175	+ 36 - 10 = 26

*für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist eine Gruppenumwandlung von GF I in GF III geplant, eine neue Betriebserlaubnis wird beantragt.

Im **Kindergartenjahr 2019/2020** ist mit einer Überbelegung von 26 Plätzen auszugehen.

Das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen hat sich gegenüber der Belegung im Kitajahr 2018 / 2019 von **1.114** für das Kitajahr 2019 /2020 auf **1.175** erhöht – siehe nachstehende Tabelle

Kita -Jahr	2015/2016 lt.Kitaplanung	2016/2017 lt.Kitaplanung	2017/2018 lt.Kitaplanung	2018/2019 lt.Kitaplanung	2019/2020 lt.Kitaplanung
Gesamt Plätze	1.063	1.089	1.111	1.114	1.175
U3	267	269	286	287	284
Ü3	796	820	829	827	891

3. Entwicklungen im Kindergartenjahr 2019/2020

Im Rahmen der Trägergespräche im Dezember 2018 wurden auch die Überbelegungen der einzelnen Einrichtungen erhoben. Insgesamt verbleiben für das kommende Kindergartenjahr **26** Überbelegungen.

Nicht belegte Plätze sind nicht nur der unzureichenden Personalsituation geschuldet. Ebenso ist eine Platzreduzierung in einzelnen Gruppen wegen der Aufnahme behinderter Kinder zu berücksichtigen.

3.1 Einrichtung Kita „Märchenwald“ an der Bachstr. 64 a

Mit Ratsbeschluss vom 4. Juli 2018 / Vorlage 10/160/2018 wurde über Dringlichkeitsentscheidung die weitere Nutzung der Kindertagesstätte am Standort „Bachstr.“ für ein Neuangebot einer zweigruppigen, städtischen Kindertageseinrichtung beschlossen. Der Betrieb wurde inzwischen aufgenommen.

Diese zweigruppige Kindertagesstätte wird voraussichtlich Juli 2020 in die dann bezugsfertige Kindertagesstätte am Erikaweg überführt. Die Einrichtung „Märchenwald“ ist zum 1. Dezember 2018 in Betrieb gegangen und besteht derzeit aus 2 Gruppen der Gruppenform I mit insgesamt 40 Kindern.

3.2 Etablierung einer Wander- und Erlebnisgruppe „Kita Bollenberg“

Mit Ratsbeschluss vom 24. April 2018 / Vorlage 51/012/2018 wurde der Errichtung einer Wander- und Erlebnisgruppe für 15 ü-3 Kinder am Standort der Städt. Kita Bollenberg zugestimmt. Auf Grund der Personalsituation wird die Inbetriebnahme voraussichtlich im ersten Quartal 2019 erfolgen können.

3.3 Erikaweg

Nach aktuellem Planungsstand ist von einer Fertigstellung der 4-gruppigen städt. Kita am Erikaweg zum 15. Juli 2020 auszugehen. Die beiden Gruppen aus der Einrichtung „Märchenwald“ werden dann in die neue Kita umziehen.

4. Integrative Betreuung

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Integrative Gruppen haben 15 Plätze, davon 5 Plätze für Kinder mit Behinderung und 10 Plätze für nicht behinderte Kinder.

In Haan werden im laufenden Kindergartenjahr in nachfolgenden Einrichtungen **26** Kinder inklusiv betreut:

Kindertageseinrichtung	Integrative Plätze
Bollenberger Busch	16
Käthe-Kollwitz- Straße	6
Düsselberger Straße	1
Private Kindergruppe, Bachstraße	2
Heinhauser Weg	1

Stand: 29.01.2019

Der Träger kann aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Kinder einen Platz in der Gruppe reduzieren und zu der 3,5-fachen Pauschale die sogenannte „Fink-Pauschale“ (5.000,00 € pro Kind) beim Landschaftsverband beantragen, um einen finanziellen Ausgleich für die Platzreduzierung zu erhalten.

Zusätzlich werden in der Kindertagespflege aktuell zwei anerkannte Kinder inklusiv betreut. Bei einem weiteren Kind ist das Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen.

6. Gemeindefremde Kinder

Gemäß § 3 a KiBiz – „Wunsch- und Wahlrecht“- ist eine Regelung, wonach gemeindefremde Kinder grundsätzlich für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, unzulässig. Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 beschlossen, dass ab dem 01.08.2017 in Haaner Kindertageseinrichtungen vorrangig Kinder mit Wohnsitz Haan aufgenommen werden. Gleichzeitig wurden durch den Rat die Kriterien für eine Aufnahme gemeindefremder Kinder wie folgt festgelegt:

- Umzug nach Haan
- Mitarbeiter/innenkind
- Wohnsitz innerhalb der Grenze einer Haaner bzw. Gruitener Kirchengemeinde
- Berücksichtigung des sog. „Waldorfkontingentes“ (5 gemeindefremde Kinder je Gruppe = insg. 15 Kinder)

Diese Kinder können ebenfalls nach dem Ratsbeschluss aufgenommen werden. Aufnahmen, die nicht unter die Kriterien fallen, sind als Einzelfallentscheidung mit dem Jugendamt abzustimmen. Gemeindefremde „Bestandskinder“ können bis zu ihrer Schulpflicht weiter in Haan betreut werden. Dies gilt auch bei einem Wegzug aus Haan.

In den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen folgendermaßen entwickelt:

Gemeindefremde Kinder in Haaner Kindertageseinrichtungen

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Gemeindefremde Kinder	64	67	63	50	44	45

Die vom Rat beschlossenen Aufnahmekriterien führen zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der gemeindefremden Kinder in den Einrichtungen.

Für das Kindergartenjahr **2019 / 2020** sind aktuell **45** gemeindefremde Kinder in Haaner / Gruitener Einrichtungen angemeldet. Diese gemeindefremden Kinder sind bereits in der Kinderzahl enthalten, die einen Betreuungsbedarf auslösen.

- Waldorf Kontingent 17 Kinder
- Wohnsitz innerhalb der Grenze einer Haaner/ Gruitener Kirchengemeinde 24 Kinder
- Kinder von Mitarbeiter/Innen 4 Kinder

Nach den geltenden Kriterien wurden die o.g. auswärtigen Kinder angemeldet. Durch die Fusion der Kirchengemeinden Gruitzen und Schöllern ist kein nennenswerter Anstieg auswärtiger Kinder zu erwarten.

7. Ist- Situation in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte familienähnliche Betreuungsform für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten. Kindertagespflege bietet individuelle, persönliche und zuverlässige Betreuung. Kindertagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen von Kindern unter 3 Jahren in Haan.

Mit Stand vom **14. Januar 2019** werden im Bereich der Kindertagespflege im laufenden Kindergartenjahr insgesamt **125** Plätze u 3 angeboten, die sich auf 19 Tagespflegestellen und nachfolgende 5 Großtagespflegestellen verteilen:

- Knirpskiste in Gruitzen,
- Pandas,
- Phantasiahafen,
- Kinderreich an der Heide
- Haaner Kids

Es werden weitere Plätze in der Kindertagespflege ausgebaut und fortlaufend neue Tagespflegepersonen qualifiziert.

So werden **perspektivisch im Jahr 2019**

- in der ehemaligen Gaststätte „Zur Waldesruh“ zwei weitere Großtagespflegestellen den Betrieb aufnehmen, so dass hier weitere **18** Plätze geschaffen werden,
- eine neue Tagespflegestelle mit **5** Plätzen wird an den Start gehen,
- weiter ist eine Erweiterung von einer Tagespflegestelle zu einer Großtagespflegestelle geplant, so dass hierbei weitere **4** Plätze hinzukommen,

Der Bestand erweitert sich im Verlauf des Jahres 2019 somit um insgesamt **27** Betreuungsplätze in der Kindertagespflege.

Im Kindergartenjahr **2019 / 2020** stehen somit insgesamt **152 Plätze** in der Tagespflege zur Verfügung. Freiwerdende Plätze in der Kindertagespflege werden in der Regel übergangslos von den Tagespflegepersonen vergeben und besetzt.

IV. Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2019/ 2020

1. Planerische Grundlagen

Die Bedarfsplanung richtet sich nach der Anzahl der im Stadtgebiet lebenden Kinder einerseits und dem vorhandenen Bestand an Plätzen andererseits.

Um eine bedarfsgerechte Angebotsplanung durchzuführen, müssen zunächst die relevanten Bevölkerungsdaten, hinsichtlich Geburten, Zuzüge, Wegzüge, Schulübergang analysiert werden. Für die aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung wurden die tatsächlichen Bevölkerungszahlen in Haan zu Grunde gelegt.

Im laufenden Kindergartenjahr sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 1.469 Kinder zu berücksichtigen, wobei sich die Anzahl der Geburten von 2017 (227 Kinder) zu 2018 (245 Kinder) erhöht hat.

Die Einwohnermeldedaten waren in den einzelnen Jahrgängen zu korrigieren (gem. der Stichtagregelung § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 KiBiz).

- Kinder im Alter unter 1 Jahr sind erst ab dem 4. Monat als potentielle Nachfrager zu berücksichtigen. Die Zahl der unter 1-jährigen wird um $\frac{1}{4}$ nach unten korrigiert,
- über 2- bis unter 3-jährige, die zwischen 1. August und 1. November geboren sind, werden hinsichtlich der Art der Plätze (und dem damit verbundenen Betreuungsschlüssel) wie über 3-jährige gezählt. Sie sind bei der Zahl 2-unter 3-jährigen abzuziehen und bei der Zahl der 3- bis unter 4-jährigen dazu zu zählen.
- Kinder über 5 Jahre bis unter 6 Jahre, die zwischen 1. August und 30. September geboren sind, sind nach dem geltenden Schulgesetz bereits schulpflichtig. Die Zahl dieses Jahrgangs ist deshalb nach unten zu korrigieren.

Prognostizierte Zahl der Kinder im Kindergartenalter am 01.08.2019			
Altersjahrgänge lt. Einwohnermeldeamt		Korrigierte Zahlen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (s.o.)	
0 bis unter 1 Jahr	212	4 Mon. bis unter 1 J.	159
1 bis unter 2 Jahre	248	1 bis unter 2 Jahre	248
2 bis unter 3 Jahre	285	2 bis 2 J.,9 Mon.	214
Summe u3	745	Summe u3	621
3 bis unter 4 Jahre	304	2 J. 10 Mon bis unter 4 Jahre	375
4 bis unter 5 Jahre	272	4 bis unter 5 Jahre	272
5 bis unter 6 Jahre	268	5 bis 5 J. ,10 Mon	201
Summe ü3	844	Summe ü3	848
Σ	1.549	Σ	1.469

Die Gesamtzahl unter 6-jähriger im Jahr 2019 mit 1.549 Kindern (lt. Meldung Einwohnermeldeamt) hat sich gegenüber der letzten Kindertagesstättenbedarfsberechnung verändert. In der letzten Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde die Gesamtzahl der unter 6-jährigen mit 1.613 Kindern angegeben.

Gesamtgesellschaftlich ist der Trend einer steigenden Akzeptanz von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren ungebrochen und es wird immer mehr zur Normalität, sein Kind ab dem ersten Lebensjahr, oder früher, in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreuen zu lassen. Der seit 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren hat für diese Entwicklung wichtige Grundvoraussetzungen geschaffen.

2. Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Für Kinder aus Flüchtlingsfamilien spielt die frühkindliche Förderung und Bildung in Kindertagesstätten eine wichtige Rolle. Ein gelungener Integrationsprozess und Bildungsweg sollten so früh wie möglich beginnen. Aus diesem Grund wird das Ziel verfolgt, Flüchtlingsfamilien zeitnah mit dem Betreuungssystem und dem Betreuungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen vertraut zu machen.

Aktuell sind insgesamt **63 zugewiesene Flüchtlingskinder bis 6 Jahre** in Haan registriert,

(Stand 10. Januar 2019). Dies entspricht einer Verringerung von - 2 Kindern (65) gegenüber 2018.

Flüchtlingskinder

Alter der Kinder	u 1 Jahr	1 – u 2 Jahre	2 – u 3 Jahre	3 - u 4 Jahre	4 – u 5 Jahre	ü 5 Jahre	6 Jahre	Summe
Zugewiesene Flüchtlingskinder	6	8	12	10	12	11	4	63
In Betreuung Kita	0	1	5	8	11	10	4	39
In Betreuung Kindertagespflege	0	1	3	1	0	0	0	5
Nicht in Betreuung	6	6	4	1	1	1	0	19
Quelle: Amt für Soziales und Integration Stand Januar 2019								

V. Platzfahlbedarf im Kindergartenjahr 2019 / 2020

Für das Kita-Jahr 2019 / 2020 werden nach der Rückmeldung der Träger folgende Betreuungsplätze in den Kitas bereitgestellt:

Insgesamt stehen **1.175** Plätze zur Verfügung,

davon entfallen **891** Plätze auf ü-3 Kinder

und **284** Plätze für u-3 Kinder

Zusätzlich werden im Bereich der Kindertagespflege für die Betreuung der u-3 Kinder voraussichtlich **152** Plätze bereitgestellt.

1. Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2019/2020

Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden die genannten 284 u-3 Kinder und 891 ü-3 Kinder in den Kindertageseinrichtungen in folgenden Gruppenstrukturen betreut:

Gruppenstruktur <u>für das Kindergartenjahr 2019/2020</u>							
			u3		ü3		Σ
			Ohne Behind.	Mit Behind.	Ohne Behind.	Mit Behind.	
Gruppentyp	I	a	0	0	0	0	0
		b	31	0	53	0	84
		c	84	2	329	9	424
	II	a	0	0			0
		b	40	3			43
		c	124	0			124
	III	a			0	0	0
		b			178	6	184
		c			311	5	316
Σ			279	5	871	20	1175

2. Übersicht u-3 Betreuung

Der Trend eines stetig steigenden Bedarfs in der Betreuung von u-3 Kindern ist unverändert. Mit Einführung des Elterngeldes und dem Rechtsanspruch auf einen u-3 Betreuungsplatz hat sich ein neues Selbstverständnis im Familienbild junger Eltern entwickelt und die Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr wird immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit.

2.1. Kindertagespflege

Aktuelle Plätze in der Kindertagespflege im laufenden Kitajahr (Stand 14.01.2019)	125	Erläuterung
Abgänge u3	28	Ummeldung von Tagespflege in Kindertageseinrichtung
Abgänge zukünftige ü3	38	Altersnotwendige Abgänge
Abgänge gesamt (Σ aus 1+2)	66	
in der Tagespflege verbleiben	59	
Gesamtplätze im Kitajahr 2019/2020	152	27 neue Plätze durch neue Tagespflegestellen
Freie Plätze 2019/2020	93	

2.2. Platzentwicklung u-3

	Kinder im Alter			
	0 - 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	Gesamt
Anmeldungen für Kindertages-Einrichtung 2019/2020 (nach Kita VM)	26	71	145	242
freie Plätze Kindertages-einrichtung 2019/2020 (Meldung Träger) *	8	70	94	172 *
gemeldete freie Plätze Kindertages-pflege (Stand 24.01.19)				93
Freie Plätze - Überhang				+ 23

*Reduzierung durch Beantragung neuer Betriebserlaubnis

In der u-3 Betreuung ist im Kindergartenjahr 2019/2020 ein Überangebot von +23 Plätzen zu erwarten. Von 125 Tagespflegekindern wachsen 38 altersbedingt aus der Kindertagespflege heraus.

3. Übersicht ü-3 Betreuung

Die Stadt Haan hat den Anspruch, jedem Kind ab dem 3. Geburtstag einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Durch die Inbetriebnahme der städt. Tageseinrichtung „Märchenwald“ wurden weitere 32 ü-3 Plätze geschaffen. Durch die Wander- und Erlebnisgruppe sind weitere 15 Plätze für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren entstanden, so dass im laufenden Kindergartenjahr zusätzlich 47 Betreuungsplätze angeboten werden konnten.

In der letzten Kindertagesstättenbedarfsplanung ist die Verwaltung von einem Platzfehlbedarf von 33 Betreuungsplätzen ausgegangen. Dieses Defizit konnte unterjährig durch die o.g. zusätzlichen Plätze reduziert werden.

Es ergibt sich aus der Anmeldesituation für das kommende Kindergartenjahr ein Defizit in der Betreuung der Kinder im Alter über 3 Jahren von **12 Plätzen**. In diesen 12 Plätzen sind bereits die aus der Tagespflege herauswachsenden ü-3 Kinder berücksichtigt

Kinder	ab 3 Jahre
Anmeldeliste (Stand 10.01.2019)	104
freie Plätze (Rückmeldung Trägerabfrage)	83
Zusätzliche durch Umwandlung und Überlegung	9
Bedarf	12

Durch Umwandlungen und Überbelegungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden weitere 9 Plätze zur Betreuung von ü-3 Kindern geschaffen.

Die fehlenden 12 Betreuungsplätze im ü-3 Bereich resultieren u.a. daraus, dass in den bisherigen Gruppenstrukturen in den einzelnen Einrichtungen die Aufnahme von u3 Kindern priorisiert wurde und damit verstärkt mehr u-3 Kinder in den Einrichtungen aufgenommen werden. Durch das Hineinwachsen von u-3 Kindern in den ü-3 Bereich können somit von „außen“ nur bedingt Plätze vergeben werden.

VI. Fazit - Ausblick

Der Ausbau von frühkindlichen Bildungs -und Betreuungsangeboten hat in Haan einen hohen Stellenwert. Nach wie vor fragen Familien nach einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Zahl der Geburten in 2018 ist mit 245 Kindern zum Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen; ob sich dieser Trend im Jahr 2019 fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Die Geburtenzahlen der letzten Jahre stellen sich folgendermaßen dar: (Quelle: Einwohnermeldedaten)

- In **2015 – 275** Kinder
- In **2016 – 271** Kinder
- In **2017 – 227** Kinder
- in **2018 – 245** Kinder

Nach den vorliegenden Daten ist in der Betreuungssituation eine Entspannung zu erwarten. Insbesondere ist die **Versorgungsquote der unter Dreijährigen** mit **äußerst gut** zu bewerten. Hier trägt der Ausbau in der Kindertagespflege, d.h. die Etablierung neuer Kindertagespflegeplätze einen großen Anteil. Während die u-3 Betreuung auf Grund des guten Angebotes im Kindertagespflegebereich ein deutliches Überangebot (23 Plätze) zur Verfügung steht, ist im **Versorgungsbereich der über Dreijährigen** noch **Fehlbedarf von 12 Plätzen** zu decken.

Die Verwaltung hat nur wenige Optionen, den weiteren Ausbau von Tagespflegestellen in Haan zu steuern.

Vorrangig sollen nur entsprechend des Betreuungsbedarfes neue Anträge auf Errichtung von Tagespflegestellen bewilligt werden. Möglicherweise kann über die Ablehnung der Anträge zur Kostenübernahme des Eigenanteils von neuen Tagespflegepersonen der Ausbau von zusätzlichen Tagespflegestellen erschwert werden.

Es ist auch zu prüfen, ob die nach der Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 12. Februar 2015 festgelegte Geldleistung von derzeit 6 Euro/ Std. den Leistungen der kreisangehörigen Städte angepasst wird.

Die Förderung durch Bund und Land zum Ausbau von u-3 Plätzen erfolgt, so lange Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. So lief das u-3 Investitionsprogramm des Bundes in dem Zeitraum 2015 – 2018 und endete im Dezember 2018 und wird nicht wieder aufgelegt. Mittel können daraus nicht mehr geniert werden. Durch das Landesprogramm zur „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ werden Maßnahmen förderfähig, die dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren dienen. Die Mittel können voraussichtlich erst wieder ab März 2019 in Anspruch genommen werden.

Übersicht Gesamtbedarf – 2019/2020

	Kinder	u3	ü3
Anmeldeliste (nach Kita VM)	346	242	104
Voraussichtl. freie Plätze Kita, kommendes Kitajahr	264	172	92
Freie Plätze Kindertagespflege	93	93	
		+ 23	- 12

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die zukünftige Betreuung der ü-3 Kinder stark verbessert. Wie bereits dargestellt, können bis auf **12** alle Dreijährigen aus der Kindertagespflege in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Nach den Erfahrungen der Verwaltung nimmt die Zahl der Kinder auf der Anmeldeliste im laufenden Kindergartenjahr weiter ab. Einen am Ende verbleibenden Fehlbedarf wird die Verwaltung versuchen, steuernd zu beheben.

So wurde zum Beispiel bereits steuernd eingegriffen und zum Kindergartenjahr 2019/2020 durch Umwandlung und Überbelegungen in den städtischen Einrichtungen „Bollenberg“ und „Märchenwald“ weitere 9 Plätze für die ü-3 Kinder gewonnen und damit das Defizit auf 12 reduziert.

Mit der Errichtung der weiteren 2 neuen Gruppen am Erikaweg im Juli 2020 in der viergruppigen Kita Erikaweg werden nicht nur die 12 derzeit fehlenden Plätze kompensiert, sondern auch gut 50 % der Überbelegungen abgebaut.